



## Hochlastzeitfenster für 2019 nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

### Berechnungsgrundlage

Die Berechnung des Hochlastzeitfensters für das Jahr 2019 basiert auf dem Beschluss der BNetzA (BK4-13-739) vom 11.12.2013.

Im Netzgebiet der Stadtwerke Neunburg v. Wald Strom GmbH ergeben sich folgende Hochlastzeitfenster:

Hochlastzeitfenster 2019					
Netzebene		Frühling	Sommer	Herbst	Winter
MS	von - bis	08:45:00 - 09:14:59	06:45:00 - 06:59:59	07:30:00 - 09:29:59	07:30:00 - 13:29:59
	von - bis	11:45:00 - 11:59:59	08:00:00 - 08:29:59	10:00:00 - 10:29:59	13:45:00 - 13:59:59
	von - bis		10:45:00 - 11:59:59	10:45:00 - 12:29:59	14:45:00 - 15:44:59
	von - bis		14:00:00 - 14:44:59	13:00:00 - 13:44:59	16:30:00 - 17:29:59
	von - bis			15:15:00 - 15:44:59	19:00:00 - 19:14:59
	von - bis			16:30:00 - 17:14:59	
	von - bis			18:00:00 - 19:14:59	
MS/NS	von - bis				
	von - bis				
	von - bis				
	von - bis				
NS	von - bis	11:30:00 - 12:29:59	12:00:00 - 14:44:59		
	von - bis	12:45:00 - 12:59:59			
	von - bis	13:15:00 - 13:44:59			
	von - bis	14:15:00 - 14:29:59			

### Definition Hochlastzeitfenster nach BNetzA:

"Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten grundsätzlich als Nebenzeiten."

### Jahreszeiten nach BNetzA:

Winter 01.01. - 28/29.02.  
 Frühling 01.03. - 31.05.  
 Sommer 01.06. - 31.08.  
 Herbst 01.09. - 30.11.  
 Winter 01.12. - 31.12.

### Umsetzung:

Die Hochlastzeiten werden angewendet an Werktagen, mit Ausnahme der Samstage, der Brückentage 31. Mai, 21. Juni, 16. August, 4. Oktober und den Werktagen zwischen 24.12.2019 und 31.12.2019. Feiertage sind die in München geltenden gesetzlichen Feiertage.

<b>Voraussetzungen</b>			
Netzebene	Erheblichkeits- schwelle	Bagatellgrenze	Mindestverlagerung
MS	20%	500,00 €	100 kW
MS/NS	30%	500,00 €	100 kW
NS	30%	500,00 €	100 kW

### Auszug aus der Festlegung der BNetzA:

Um sicherzustellen, dass der Höchstlastbeitrag des Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der prognostizierten zeitgleichen Jahreshöchstlast der übrigen Entnahmen des Netzes abweichen wird, ist ein individuelles Entgelt nur dann anzubieten, wenn die voraussichtliche Höchstlast des betroffenen Letztverbrauchers innerhalb der Hochlastzeitfensters einen ausreichenden Abstand zur voraussichtlichen Jahreshöchstlast außerhalb der Hochlastzeitfenster aufweisen wird. Insoweit sind für die betreffenden Netzebenen Mindestabstände (Erheblichkeitsschwellen) einzuhalten. Die jeweilige Erheblichkeitsschwelle ist prozentual und absolut anhand der Lastreduzierung zu bestimmen.

Bei der Ermittlung der prozentualen Lastreduzierung wird die Jahreshöchstlast des Netznutzers ins Verhältnis gesetzt zur höchsten Last im

Hochlastzeitfenster des Netznutzers. Dabei ist auf die jeweilige Netz- bzw. Umspannebene abzustellen. ... Darüber hinaus ist eine Mindestverlagerung von 100 kW in allen Netz- und Umspannebenen erforderlich. ... Es wird eine Bagatellgrenze in Höhe von 500 €<sup>□</sup> angesetzt.

Um zu verhindern, dass die mit der Bearbeitung des Antrags verbundenen Transaktionskosten der beteiligten Unternehmen die im Falle

einer Genehmigung zu erzielenden Kostenreduktion übersteigen, ist ein Antrag auf Genehmigung eines individuellen Netzentgelts nur dann

genehmigungsfähig, wenn die anhand der Prognose zu erwartende Entgeltreduzierung mindestens 500 € beträgt. ...